STADT SYKE

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage öffentlich
2025/095

Neuregelung des Schullastenausgleichs - hier: Abschluss einer neuen Vereinbarung

Verfasser/in:	Federführend:	Aktenzeichen:	Datum:
Frau S. Laue, Tel: 164-500	Bürgermeisterin		06.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus	Ein.	Ja	Nein	Ent.
Ausschuss für Schule, Kita, Jugend und Sport (Vorberatung)	19.11.2025	Ö				
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	N				
Rat der Stadt Syke (Entscheidung)	27.11.2025	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Syke ermächtigt die Verwaltung, mit dem Landkreis Diepholz eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung der Schulsachkosten nach § 118 NSchG (sog. „Schullastenausgleich“) an die Schulträgergemeinden zu schließen (s. Anlage 2). Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 02.02.2016.

Sachverhalt:

Nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Landkreise verpflichtet, sich an den zuweisungsfähigen sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen im Sekundarbereich I zu beteiligen (sog. „Schullastenausgleich“). Die Förderquote richtet sich hierbei nach dem prozentualen Anteil der an kreiseigenen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler und liegt zwischen 50% und 80%.

Hintergrund für diese schulgesetzliche Regelung ist, dass die die weiterführenden Schulen grundsätzlich in Trägerschaft des Landkreises stehen. Aus der Historie heraus befinden sich folgenden Schulen aber in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen, sodass den Schulträgergemeinden hierfür Kosten entstehen, die ansonsten beim Landkreis anfallen würden:

- Stadt Syke — Grund- und Oberschule Syke
Realschule Syke
- Gemeinde Stuhr — KGS Stuhr-Brinkum
KGS Stuhr-Moordeich
- Gemeinde Weyhe — KGS Leeste
KGS Kirchweyhe
- Samtgemeinde Br.-Vilsen — OBS Bruchhausen-Vilsen
Gymnasium Bruchhausen-Vilsen

Während das Nds. Schulgesetz die Landkreise zu diesen Zahlungen verpflichtet, sind konkrete Regelungen zur Ausgestaltung darin nicht vorgegeben.

Mit den vorgenannten Schulträgergemeinden sind die Leistungen im Rahmen des Schullastenausgleichs gem. § 118 des Nds.

Schulgesetzes (NSchG) per Vereinbarung geregelt worden. Diese Vereinbarung wurde letztmalig zum 01.01.2016 durch die „Vereinbarung über die Regelung des Schullastenausgleichs im Landkreis Diepholz“ neu gefasst. Aufgrund der Grundlaufzeit dieser Regelung bis 31.12.2026 hat diese Vereinbarung derzeit noch Bestand.

Die bisherige Regelung aus dem Jahre 2016 sieht die Zahlung von Pauschalen vor, die dabei in schülerbezogene Kosten (€ je Schüler) und gebäudebezogene Kosten (€ je m² Hauptnutzfläche – HNF) unterteilt sind.

Nach einem intensiven Kostenvergleich zwischen Landkreis und Schulträgergemeinden verständigte man sich für die Zeit ab 01.01.2016 in einer dafür gegründeten Arbeitsgruppe auf folgende Pauschal(mittel)werte:

- gebäudebezogene Kosten = 96,55 € je m² Hauptnutzfläche (HNF)
- schülerbezogene Kosten = 335,71 € je Schülerin/Schüler

<u>Anpassung der aktuellen Vereinbarung über die Zahlung der Schulsachkosten nach § 118 NSchG</u> (vgl. Anlagen 1 und 2)
Im Rahmen einer Novellierung verschiedener schulgesetzlichen Reglungen wurden auch die Bestimmungen des § 118 NSchG zum 01.08.2025 angepasst. So wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und **<u>allen</u>** kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden der Schullastenausgleich (Zuweisung) pauschaliert gewährt werden kann und dabei von dem Mindest- oder Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Förderquote von bis zu 100% abgewichen werden kann.

Da die Schulträgergemeinden ohnehin seit geraumer Zeit die Unzulänglichkeit der bestehenden Vereinbarung thematisiert haben, wurde durch diese angeregt, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten aufzugreifen und die Kostensätze den heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Förderquote auf volle 100% anzuheben.

In Anbetracht der gesetzlichen Änderung und des nachvollziehbaren Anliegens der Schulträgergemeinden wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Fachdienstes Bildung des Landkreises Diepholz und den betroffenen Gemeinden eingerichtet und diese beauftragt, neue Abrechnungsmodalitäten zu erarbeiten.

Um den äußerst zeitintensiven Verwaltungsaufwand für die Schulträgergemeinden und auch für den Landkreis zu vermeiden, bestand in der Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, dass der Schullastenausgleich auch in Zukunft anhand von Pauschalen zu zahlen ist. Allerdings seien die 2016 ermittelten Pauschal(mittel)werte der geänderten Kostenrealität anzupassen.

Vom Landkreis wurde daraufhin ein Berechnungsvorschlag entwickelt, wonach die Pauschal(mittel)werte aus 2016 anhand folgender Indizes fortgeschrieben werden könnten (vgl. Anlage 1):

gebäudebezogene Kosten: zu 12 % nach den Tarifanpassungen des TVöD

zu 30 % nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes

zu 58 % nach dem amtlichen „Baupreisindex für Nichtwohngebäude“ (Bürogebäude) des Statist. Bundesamtes

schülerbezogene Kosten: zu 30 % nach den Tarifanpassungen des TVöD

zu 70 % nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes

Daraus ergaben sich die folgenden neuen Pauschalwerte:

- für schülerbezogene Kosten: 415,09 € je Schülerin/Schüler
- für gebäudebezogene Kosten: 161,75 € je m² Hauptnutzfläche (HNF)

Diese pauschalierten Werte sollen erstmalig ab dem 01.01.2026 gelten und künftig jährlich (frühestens 2027) entsprechend der beschriebenen Indizes fortgeschrieben werden sollen. Die Förderquote soll entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung bei 100% liegen.

Die Thematik und der Verwaltungsvorschlag waren Gegenstand der Bürgermeisterkonferenz vom 07.10.2025.

Die noch mit allen kreisangehörigen Kommunen zu schließende Vereinbarung hat eine Grundlaufzeit von 5 Jahren (01.01.2026 – 31.12.2030), beinhaltet jedoch eine automatische Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr.

Die Neuregelung wirkt sich auf die Zahlungen 2026 wie folgt aus, hierbei wurde mit den tatsächlichen Werten gerechnet:

Realschule	Buchungsstelle 21.5.01.314200			
	Schülerzahl 2025/26	541* 415,09 €	=	224.563,69 €
	HNF	4632 m² * 161,75 €	=	749.226,00 €
	Gesamt		=	973.789,69 €

Oberschule	Buchungsstelle 21.6.01.314200			
	Schülerzahl 2025/26	277 * 415,09 €	=	114.979,93 €
	HNF	4640 m² * 161,75 €	=	750.520,00 €
	Gesamt		=	865.499,93 €

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>
Die Einnahmen des Schullastenausgleich werden für die Realschule unter der Bst. 21.05.01.314200 und für die Oberschule unter der Bst. 21.06.01.314200 eingenommen.

<u>Abgleich mit der Zukunftsstrategie:</u>

X	Dieser Beschluss enthält **keine strategischen Elemente**. Der „Abgleich mit der Zukunftsstrategie“ kann daher übersprungen werden.

Die nachfolgenden Zielrichtungen der Zukunftsstrategie sind eng verzahnt mit unserem Grundverständnis von Nachhaltigkeit. Wir wollen unsere Ziele so erreichen, dass auch zukünftige Generationen noch genügend Gestaltungsspielraum haben.

"Sind wir auf dem richtigen Weg?"

+	„Ja, wir sind auf dem richtigen Weg.“	0	„Wir treten auf der Stelle.“	-	„Nein, wir kommen vom Weg ab.“

Syke setzt auf… vielfältige Lebensqualität	+	0	-
Die Lebensqualität hängt von vielen Faktoren ab, die unterschiedlich wichtig sind für jeden Menschen. Einige dieser Faktoren sind: Bildung, Kultur und Freizeitangebote, Gesundheitsvorsorge, Einkaufsmöglichkeiten und Betreuungsangebote. Auch Parks, Plätze, Grünflächen und Naherholungs- gebiete haben Einfluss auf die Lebensqualität vor Ort.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf… vielfältige und angepasste Mobilität für alle	+	0	-

In Syke gehen wir zu Fuß und nutzen verschiedene Verkehrsmittel. Je nachdem, ob wir uns für das Fahrrad, die öffentlichen Verkehrsmittel oder das Auto entscheiden, beeinflussen wir den Verkehr und die Umweltbelastung in unserer Stadt.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf… verantwortungsvolle Flächennutzung	+	0	-
Im Stadtgebiet gibt es entlang der Siedlungsachse Barrien, Syke, Heiligenfelde das lebendige städtische Wohnen mit der Nähe zu Infrastruktur, Geschäften und kulturellem Leben sowie einem gesunden Gewerbe. In den umliegenden Ortschaften und Ortsteilen ist die Atmosphäre oft ruhiger und das dörfliche Leben steht im Mittelpunkt. Sowohl hier als auch entlang der Siedlungsachse ist ein bewusster Umgang mit unseren Ressourcen von Bedeutung.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf… aktives Miteinander	+	0	-
Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft, in der Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten und Interessen zusammenkommen. Ein aktives Miteinander bedeutet auf- einander Acht zu geben, sich einzubringen, Inklusion, Chancengleichheit, Respekt und Bürgerbeteiligung.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf… engagierten Klimaschutz	+	0	-
Klimaschutz reicht von der Reduzierung des Abfalls über Energieeinsparung bis hin zum Überflutungsmanagement. Dabei stehen Maßnahmen im Fokus, die sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels fördern.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf… Schutz der Natur	+	0	-
Der Schutz der Natur ist entscheidend, um die biologische Vielfalt zu bewahren. Durch den Schutz von Lebensräumen schaffen wir sichere Rückzugsorte für bedrohte Arten. Ein Netzwerk von Schutzgebieten ermöglicht es Tieren und Pflanzen, sich zu verbreiten und genetische Vielfalt zu erhalten.			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

<u>Durchführungszeitraum:</u>
Die Vereinbarung hat eine Grundlaufzeit von 5 Jahren (01.01.2026 – 31.12.2030), beinhaltet jedoch eine automatische Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr.

Anlage/n
1 - Anlage 1 zur SV lfd. Indexierung Pauschalwerte (öffentlich)

2 - Anlage 2 Entwurf Vertrag Schullastenausgleich_alle Kommunen (öffentlich)

Anlage 1: Indexierung der ursprünglichen Pauschal(mittel)werte

Gebäudebezogene Kosten																			Pauschale für das Jahr 2026		Indizes liegen nicht abschließend vor; Basis muss daher das Jahr 2024 für die Pauschale 2026 sein!	
	Kostenanteil Kommune	Anteil in %	gebildeter Mittelwert "gebäude-bezogene Kosten"	Indizes 2017	fortge-schriebener Betrag 2017	Indizes 2018	fortge-schriebener Betrag 2018	Indizes 2019	fortge-schriebener Betrag 2019	Indizes 2020	fortge-schriebener Betrag 2020	Indizes 2021	fortge-schriebener Betrag 2021	Indizes 2022	fortge-schriebener Betrag 2022	Indizes 2023	fortge-schriebener Betrag 2023	Indizes 2024	fortge-schriebener Betrag 2024	Indizes 2025 (1. Quartal)	fortge-schriebener Betrag 2025
Baupreisindex	57,44 €	58,63%	**56,61 €**	3,575%	58,63 €	5,20%	61,68 €	5,375%	65,00 €	2,075%	66,34 €	11,925%	74,26 €	24,90%	92,75 €	14,350%	106,06 €	5,90%	112,31 €	4,45%	117,31 €
Verbraucherpreisindex	29,39 €	30,00%	**28,96 €**	1,50%	29,40 €	1,80%	29,93 €	1,40%	30,35 €	0,50%	30,50 €	3,10%	31,44 €	6,90%	33,61 €	5,90%	35,60 €	2,20%	36,38 €		36,38 €
Personalkosten	11,14 €	11,37%	**10,98 €**	2,35%	11,24 €	2,85%	11,56 €	2,81%	11,88 €	0,96%	12,00 €	1,40%	12,16 €	1,80%	12,38 €	0,00%	12,38 €	5,50%	13,06 €	3,00%	13,46 €
SUMME	**97,97 €**		**96,55 €**		99,27 €		103,16 €		107,22 €		108,84 €		117,86 €		138,74 €		154,03 €		161,75 €		167,14 €

Verteilung der Indizies orientiert sich an den Kostenverteilung der Kommunen

Schülerbezogene Kosten																					
	Kostenanteil Kommune	Anteil in %	gebildeter Mittelwert "schüler-bezogene Kosten"	Indizes 2017	fortge-schriebener Betrag 2017	Indizes 2018	fortge-schriebener Betrag 2018	Indizes 2019	fortge-schriebener Betrag 2019	Indizes 2020	fortge-schriebener Betrag 2020	Indizes 2021	fortge-schriebener Betrag 2021	Indizes 2022	fortge-schriebener Betrag 2022	Indizes 2023	fortge-schriebener Betrag 2023	Indizes 2024	fortge-schriebener Betrag 2024	Indizes 2025 (1. Quartal)	fortge-schriebener Betrag 2025
Baupreisindex	- €	0,00%	**- €**	3,575%	- €	5,20%	- €	5,375%	- €	2,075%	- €	11,925%	- €	24,90%	- €	14,350%	- €	5,90%	- €	4,45%	- €
Verbraucherpreisindex	249,16 €	70,39%	**236,30 €**	1,50%	239,84 €	1,80%	244,16 €	1,40%	247,58 €	0,50%	248,82 €	3,10%	256,53 €	6,90%	274,23 €	5,90%	290,41 €	2,20%	296,80 €		296,80 €
Personalkosten	104,82 €	29,61%	**99,41 €**	2,35%	101,75 €	2,85%	104,65 €	2,81%	107,59 €	0,96%	108,62 €	1,40%	110,14 €	1,80%	112,12 €	0,00%	112,12 €	5,50%	118,29 €	3,00%	121,84 €
SUMME	**353,98 €**		**335,71 €**		341,59 €		348,81 €		355,17 €		357,44 €		366,67 €		386,35 €		402,53 €		415,09 €		418,64 €

Verteilung der Indizies orientiert sich an den Kostenverteilung der Kommunen

Vereinbarung

über die Gewährung von Zuweisungen des Landkreises Diepholz an die kreisangehörigen Kommunen zu den Kosten der Schulen in den Sekundarbereichen gemäß § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

- Schullastenausgleich -

Zwischen

den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke,
den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld, Weyhe,
den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen,
Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg

– jeweils vertreten durch die (Samtgemeinde-)Bürgermeisterin
oder den (Samtgemeinde-)Bürgermeister

(nachstehend „Schulträgergemeinden“ genannt)

einerseits

und

dem Landkreis Diepholz
– vertreten durch den Landrat –
(nachstehend „Landkreis“ genannt)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

1. Pauschalierte Schulkosten

1.1. Die Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten der Schulen der Schulträgergemeinden (Schullastenausgleich) gem. § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden auf Basis pauschalierter Schulkosten berechnet.

1.2. Ab 01.01.2026 werden die Zuweisungen auf Grundlage folgender Pauschalwerte[1] geleistet:

- für schülerbezogene Kosten: 415,09 € je Schüler
- für gebäudebezogene Kosten: 161,75 € je m² Hauptnutzfläche (HNF)

1.3. Die vorstehenden Pauschalwerte werden jährlich (erstmals im Jahr 2027) nach folgenden Kriterien fortgeschrieben (Indexierung):

- schülerbezogene Kosten: zu 30 % nach der Tarifanpassung TVöD des Vorjahres

  zu 70 % im Rahmen der Veränderung des Vorvorjahres nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr [2])

---

[1] Diese Pauschalwerte ergeben sich aus einer Fortschreibung der mit Vereinbarung vom 02.02.2016 geregelten Werte aus 2016 (Indexierung mit dem „Baupreisindex für Nichtwohngebäude“ nach dem Basisjahr 2010, dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ nach dem Basisjahr 2020 sowie den Tarifanpassungen im TVöD).

[2] Sowohl der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ als auch der „Baupreisindex für Nichtwohngebäude (Bürogebäude)“ werden in der Regel turnusmäßig alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Dabei kann es ggf. zu Veränderungen kommen, weil in dem Zuge auch methodische Veränderungen bzw. Verbesserungen einfließen. Diese gelten nur für die Zukunft.

- gebäudebezogene Kosten: zu 12 % nach der Tarifanpassung TVöD des Vorjahres

  zu 30 % im Rahmen der Veränderung des Vorvorjahres nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr [2])

  zu 58 % im Rahmen der Veränderung des Vorvorjahres nach dem amtlichen „Baupreisindex für Nichtwohngebäude“ (Bürogebäude) des Statistischen Bundesamtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr [2])

Über die jeweils anstehenden Fortschreibungen der Pauschalwerte werden die kreisangehörigen Kommunen regelmäßig und frühzeitig informiert.

1.4. Grundlage für die jährliche Berechnung der Gesamtbeträge sind die Schülerzahlen aus der Schulstatistik vom September des Vorjahres und die HNF der vorhandenen Schulgebäude zum Ende des Vorjahres.

1.5. Von dem sich nach den Nr. 1.2 und 1.3 ergebenden Gesamtbetrag je Schulträgergemeinde zahlt der Landkreis als Schullastenausgleich ab 01.01.2026 einen Anteil von 100 %.

1.6. Der Schullastenausgleich wird jährlich in acht gleichen Raten zu den Fälligkeitsterminen der Kreisumlage ausgezahlt.

2. Verwendung der Mittel

2.1. Die Mittel des Schullastenausgleichs müssen den Schulen der Sekundarbereiche in der Trägerschaft der Schulträgergemeinden zufließen.

2.2. Der Landkreis behält sich eine Überprüfung der Mittelverwendung vor.

3. Gültigkeit, Kündigung

3.1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

3.2. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2030. Danach verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

3.3. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist und auch innerhalb der Laufzeit ist möglich bei einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlage, z. B. Gesetzesänderung zum Schullastenausgleich, Änderung der Schulstruktur in den Kommunen o. ä.

3.4. Die Vereinbarung über die Regelung des Schullastenausgleichs ab 01.01.2016 wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben.

3.5. Im Falle der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für den Schullastenausgleich (§ 118 NSchG) wird diese Vereinbarung ungültig.

3.6. Änderungen und Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

3.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen/nichtigen Bestimmung am nächsten ist. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären, wenn die Vertragsparteien die Lückenhaftigkeit bei Vertragsschluss erkannt hätten.

Diepholz, Bassum, Sulingen, Syke, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, Twistringen

,den _____

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
Unterschrift

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Unterschrift

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Unterschrift

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Unterschrift

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Unterschrift